

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen
und Melderegisterauskünften**

Auf Grund des § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 bis 3, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 48 des Bundesmeldegesetzes vom 01.11.2015, können Einwohner in folgenden Fällen der Datenübermittlung und Melderegisterauskunft widersprechen:

- 1.) Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören
- 2.) Melderegisterauskünfte an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften
- 3.) Melderegisterauskünfte an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen.
- 4.) Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dieses bitte der Meldebehörde schriftlich mit.

Zetel, den 05.01.2017

Gemeinde Zetel
Lauxtermann
Bürgermeister